



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 23. September 2020 (StB 645)

B+A 31/2020

Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen

Anpassungen gültig ab 1. Januar 2021

**Vom Grossen Stadtrat
mit einem Auftrag und
drei Protokollbemerkungen
beschlossen
am 17. Dezember 2020.**

**(Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates
am Schluss dieses Dokuments)**

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Finanzen und Steuern

Legislaturgrundsatz L26

Die Stadt Luzern verfügt über einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Übersicht

Mit den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben legt der Grosse Stadtrat die Ziele und Erwartungen der Stadt Luzern für den Umgang mit ihren Beteiligungen fest. Dort, wo die Stadt Luzern Alleineigentümerin ist oder eine Mehrheitsbeteiligung hält, bilden die Vorgaben zusammen mit der vom Stadtrat verfassten Eignerstrategie die Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie durch das strategische Leitungsorgan.

Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für die wichtigen Beteiligungen werden jedes Jahr überprüft und vom Grossen Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat beantragt Änderungen an den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben bei

- ewl Energie Wasser Luzern Holding AG,
- Verkehrsbetriebe Luzern AG,
- Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und
- Verkehrsverbund Luzern.

Die Vorgaben an die anderen fünf wichtigen Beteiligungen bleiben unverändert.

Ausserdem beantragt der Stadtrat, den Auftrag zu Kapitel 4.1.1.2 «ewl Energie Wasser Luzern Holding AG» aus B+A 27/2019: «Beteiligungsstrategie 2019–2022» als erledigt abzuschreiben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Rechtsgrundlagen	4
1.2 Bezug zu Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Beteiligungsstrategie 2019–2023	5
1.3 Parlamentarische Vorstösse oder Aufträge zu Beteiligungen	5
2 Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen	7
2.1 Verkehrsbetriebe Luzern AG	7
2.2 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG	9
2.3 Viva Luzern AG	14
2.4 ewl Areal AG	15
2.5 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See	16
2.6 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern	17
2.7 Verkehrsverbund Luzern	19
2.8 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)	21
2.9 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)	23
3 Antrag	24

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

Der Stadtrat legt dem Grossen Stadtrat gestützt auf das Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) jährlich die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für die wichtigen Beteiligungen zum Beschluss vor. Der Bericht stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161)
- Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3)

Mit den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben legt der Grosse Stadtrat die Ziele und Erwartungen der Stadt Luzern für den Umgang mit ihren Beteiligungen fest. Dort, wo die Stadt Luzern Alleineigentümerin ist oder eine Mehrheitsbeteiligung hält, bilden die Vorgaben zusammen mit der vom Stadtrat verfassten Eignerstrategie die Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie durch das strategische Leitungsorgan. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben sind strategischer und langfristiger Natur und werden deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem jeweiligen strategischen Leitungsorgan angepasst.

Die jährliche Berichterstattung zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie erfolgte in B+A 4/2020 vom 8. April 2020: «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019» (gemäss Art. 13 Abs. 1 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 [sRSL 9.1.1.1.1; im Folgenden Finanzhaushaltsreglement] und Art. 10 lit. h Beteiligungsreglement).

Der Terminplan von Berichterstattung und Festlegung der Vorgaben ist nicht aufeinander abgestimmt, sondern orientiert sich an der Berichterstattung bzw. Planung des städtischen Finanzhaushalts. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, künftig die Berichterstattung zu den Beteiligungen und die Beschlussfassung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen zu vereinen und das Finanzhaushaltsreglement sowie das Beteiligungsreglement umgehend entsprechend anzupassen. In der Jahresrechnung der Stadt Luzern verbleibt der gemäss § 29 FHGG vorgeschriebene Beteiligungsspiegel.

1.2 Bezug zu Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Beteiligungsstrategie 2019–2023

Die Gemeindestrategie 2019–2028 und das Legislaturprogramm 2019–2021 sind die obersten Planungsinstrumente des Stadtrates (B+A 18/2018 vom 19. September 2018). Damit legt der Stadtrat den strategischen Rahmen für die Entwicklung der Stadt Luzern fest.

Wo städtische Aufgaben ausgelagert sind, ist dafür zu sorgen, dass diese strategischen Schwerpunkte in den entsprechenden Eignerstrategien bestmöglich berücksichtigt sind (Politikkohärenz). Inhalte aus dem Schwerpunkt «Kulturstandort gezielt weiterentwickeln» fliessen beispielsweise in die Eignerstrategie des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe ein. Inhalte aus dem Schwerpunkt «Quartiere stärken» sind in der Eignerstrategie der Viva Luzern AG verankert.

Mit B+A 27/2019 vom 11. September 2019: «Beteiligungsstrategie 2019–2022» hat der Grosse Stadtrat erstmals die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen beschlossen.

1.3 Parlamentarische Vorstösse oder Aufträge zu Beteiligungen

Im B+A 27/2019: «Beteiligungsstrategie 2019–2022» hat der Grosse Stadtrat folgende Aufträge und Protokollbemerkungen beschlossen, die sich auf wichtige Beteiligungen beziehen:

Der **Auftrag** zu Kapitel 4.1.1.2 «ewl Energie Wasser Luzern Holding AG» auf Seite 13 f. lautet: «Im Rahmen der Zielsetzung «Netto Null CO₂ bis 2030» und dem entsprechenden Planungsbericht überarbeitet der Stadtrat unter Einbezug der ewl die gesamten übergeordneten politischen und normativen Vorgaben der «ewl Energie Wasser Luzern Holding AG». Er legt diese dem Grossen Stadtrat bis Ende 2020 zum Beschluss vor. Insbesondere soll die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärme- und Stromversorgung im gesamten Versorgungsgebiet als normative Vorgabe definiert werden (inkl. Umsetzungsziel und einer Berichterstattungspflicht).»

Der Auftrag wird mit vorliegendem B+A umgesetzt und dessen Abschreibung beantragt.

Die **Protokollbemerkung 1** zu Kapitel 4.1.2.1 «Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See» auf Seite 17 lautet:

«Der Stadtrat wird gebeten, bei den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See zu klären, was die KKL Luzern Management AG und was die Trägerstiftung betrifft, und diese Vorgaben im nächsten B+A zur Beteiligungsstrategie zu aktualisieren.»

Die Protokollbemerkung 1 wird mit der Beteiligungsstrategie 2023–2026 beantwortet werden.

Die **Protokollbemerkung 2** zu Kapitel 4.1.2.2 «Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern» auf Seite 17 ff. lautet:

«Die Stadt erwartet, dass die Kaderlöhne im Jahresbericht ausgewiesen werden und beim Personal ein Lohnsystem eingeführt wird, das zu Transparenz sowie branchen- und ortsüblichen Löhnen führt.»

Die Protokollbemerkung 2 wird mit der Beteiligungsstrategie 2023–2026 beantwortet werden.

2 Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen

Zu jeder wichtigen Beteiligung wird im Folgenden einleitend eine kurze Lagebeurteilung vorgenommen, und die vorgeschlagenen Änderungen zu den Vorgaben werden kommentiert und begründet.

Der Grosse Stadtrat beschliesst die blau markierten Vorgaben.

2.1 Verkehrsbetriebe Luzern AG

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Als Folge der Postauto-Affäre hat der Verkehrsverbund Luzern (VVL) bei der vbl eine externe Überprüfung der Jahresrechnungen 2010–2017 durchgeführt. Gemäss Bericht von Gfeller + Partner AG¹ hat vbl zwischen 2010 und 2017 kalkulatorische Zinsen in die Offerten für die Angebote des Ortsverkehrs und des regionalen Personenverkehrs eingerechnet. Dadurch habe vbl über die gesamte Periode aus den Zinsdifferenzen Gewinne von rund 16,1 Mio. Franken realisiert. Aufgrund der zu hohen Zinsen sei auch die Abgeltung der Vorsteuerkürzung um rund 0,6 Mio. Franken zu hoch ausgefallen. Der VVL und das Bundesamt für Verkehr (BAV) fordern daher total rund 16,7 Mio. Franken mittels gegenseitiger Vereinbarung zurück. Ob vbl die Vereinbarung unterzeichnen und die Rückzahlung leisten oder aber abwarten wird, bis das BAV eine Verfügung erlässt, um gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, ist derzeit (Stand August 2020) immer noch offen. Der Stadtrat hat seine Haltung dazu in seinem Schreiben vom 17. Juni 2020 an den Verwaltungsrat der vbl (StB 418 vom 17. Juni 2020) mitgeteilt. Der Stadtrat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Luzern AG, seinen Entscheid für oder gegen eine Rückzahlung unter Berücksichtigung aller Aspekte zu fällen. Neben den rein rechtlichen Gesichtspunkten sind zum Beispiel auch das öffentliche Interesse, die Reputationsrisiken und die moralische Pflicht angemessen in die Beurteilung einzubeziehen. Der Stadtrat hat ein hohes Interesse an einer einvernehmlichen Lösung als Basis für die künftige Zusammenarbeit zwischen vbl und VVL.

Neben der Rückführung von zu hohen Abgeltungen fordern VVL und BAV von der vbl zusätzlich die Anpassung der Organisationsstruktur und die Einführung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER per 1. Januar 2021 sowie die Auflösung und Überführung der stillen Reserven.

Die Vorgabe, wonach vbl eine ausgeglichene Rechnung anstrebt, damit ihre Eigenmittel verstärkt und Freiraum für die Eigenfinanzierung von Investitionsvorhaben gewinnt, ist unverändert seit dem erstmaligen Beschluss in der Gesamtplanung 2006–2010 jedes Jahr vom Grosse Stadtrat bestätigt worden. Der Stadtrat hat daraus in der stadträtlichen Konkretisierung (Eignerstrategie) ein Dividendenziel von 3–5 Prozent abgeleitet, sofern das Unternehmensergebnis dies erlaubt.

¹ «Bericht über tatsächliche Feststellungen aus der Prüfung und Analyse der Rechnungsabschlüsse 2009–2017 sowie Prüfung der Einhaltung der Betriebsmittelgenehmigungen bei der Verkehrsbetriebe Luzern AG», 4. November 2019.

Ohne Einwilligung des BAV darf das Eigenkapital im ÖV-Bereich nicht verzinst werden. Das BAV hat nach eigenen Angaben in den letzten Jahren keine Bewilligungen zur Verzinsung des Eigenkapitals erteilt und begründet seine Haltung damit, dass im ÖV-Bereich in der Regel keine Ausschreibungen der Linien stattfinden, der Besteller die ungedeckten Restkosten finanziert und folglich die Aktionäre des Transportunternehmens kein oder nur ein geringes Eigenkapitalrisiko tragen. In diesem Modell besteht kein Anreiz, im ÖV-Bereich Gewinne zu erzielen. Folglich ist in Zukunft aus dem ÖV-Bereich auch keine Stärkung der Eigenmittel zu erwarten, und Investitionen werden vermehrt durch Fremdmittel finanziert werden. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Vorgabe anzupassen.

Der Wegfall der Zinsdifferenzen wird bei vbl vermutlich weitreichende Folgen haben. Das bisherige Verständnis eines eigenverantwortlichen Unternehmens, das innovative Chancen nutzt und sich stetig weiterentwickelt, wird infrage gestellt.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vbl AG erbringt qualitativ hochstehende Leistungen in den Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs und der Verkehrslogistik. 2. Die vbl AG unterstützt die Umsetzung der verkehrspolitischen Interessen der Stadt Luzern in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr. Sie setzt sich für einen ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatz ein. 3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst schwerpunktmässig die Stadt und die Agglomeration Luzern. Sie kann zur Stärkung ihrer Marktposition und Ertragskraft Kooperationen eingehen und Akquisitionen tätigen sowie Dienstleistungen auch ausserhalb der Agglomeration Luzern anbieten. 4. Die vbl AG strebt eine ausgeglichene Rechnung an, verstärkt ihre Eigenmittel und gewinnt Freiraum für die Eigenfinanzierung der Investitionsvorhaben. 5. Die vbl AG bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Lehrlinge aus. Dazu gehört, dass sämtliche Transportunternehmen der vbl eine Sozialpartnerschaft pflegen und über einen Gesamtarbeitsvertrag verfügen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vbl AG erbringt qualitativ hochstehende Leistungen in den Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs und der Verkehrslogistik. 2. Die vbl AG unterstützt die Umsetzung der verkehrspolitischen Interessen der Stadt Luzern in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr. Sie setzt sich für einen ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatz ein. 3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst schwerpunktmässig die Stadt und die Agglomeration Luzern. Sie kann zur Stärkung ihrer Marktposition und Ertragskraft Kooperationen eingehen und Akquisitionen tätigen sowie Dienstleistungen auch ausserhalb der Agglomeration Luzern anbieten. 4. Die vbl AG strebt eine ausgeglichene Rechnung an und verstärkt ihre Eigenmittel aus Tätigkeiten in kommerziellen, nicht abgeltungsberechtigten Bereichen. 5. Die vbl AG bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Lehrlinge aus. Dazu gehört, dass sämtliche Transportunternehmen der vbl eine Sozialpartnerschaft pflegen und über einen Gesamtarbeitsvertrag verfügen.

2.2 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Mehrere politische Vorstösse, die vor dem Hintergrund der Klimademonstrationen im Jahr 2019 eingereicht wurden, verlangen vom Stadtrat eine Verschärfung der städtischen Klima- und Energiestrategie mit dem Ziel, den Klimawandel einzudämmen und insbesondere den CO₂-Ausstoss auf netto null zu senken. Der Stadtrat wird im Frühling 2021 einen entsprechenden Bericht und Antrag vorlegen. Mit B+A 27/2019: «Beteiligungsstrategie 2019–2022» wurde der Stadtrat zudem beauftragt, die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben von ewl zu überarbeiten, um eine Umstellung auf eine klimaneutrale Wärme- und Stromversorgung im gesamten Versorgungsgebiet von ewl zu erreichen. ewl selbst erarbeitet zurzeit eine Dekarbonisierungsstrategie, die vom Verwaltungsrat im Dezember 2020 genehmigt werden soll.

Ein CO₂-neutrales Energiesystem kann nur mit einer tiefgreifenden Transformation erreicht werden. Neben den klima- und energiepolitischen Zielen ist dabei aber auch den Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu konkurrenzfähigen Preisen und an die Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

ewl hat die Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren neben dem Erhalt der bestehenden Produktions-, Betriebs- und Verteilanlagen konsequent auf Projekte zum Auf- und Ausbau neuer Geschäftsbereiche und Netze ausgerichtet. Insbesondere wurde in den Auf- und Ausbau von Fernwärmenetzen und See-Energie sowie Glasfasernetzen und in die Steigerung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (Strom, Biogas) investiert. ewl trägt damit den veränderten Rahmenbedingungen seit Langem Rechnung.

Mit den aktualisierten Vorgaben wird die ökologische Entwicklung von ewl jedoch nochmals einen entscheidenden Schritt weitergetrieben. Die ewl-Strategie wird konsequent «grün und ökologisch».

Dank hohen Cashflows ist es ewl in den vergangenen Jahren gelungen, einerseits die anstehenden Investitionen, andererseits die Dividendenerwartungen der Stadt Luzern zu finanzieren, ohne sich unverhältnismässig verschulden zu müssen.

Die strategischen Anpassungen und Transformationen werden bei ewl weitere hohe Investitionen verursachen, die kurz- und mittelfristig geringere Renditen erwarten lassen. Gleichzeitig verändert sich auch die Wettbewerbssituation aufgrund weiterer Liberalisierungen in den Energiemärkten verbunden mit regulatorischen Bestimmungen und Beschränkungen, was sich ebenfalls negativ auf die Ertragskraft von ewl auswirken wird.

Konkrete Aussagen zu den finanziellen und unternehmerischen Auswirkungen werden von ewl erst noch erarbeitet. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Konsequenzen einer schnellen Dekarbonisierung nicht bekannt sind.

Erläuterungen zu den Vorgaben

- ewl ist sowohl innerhalb wie ausserhalb von Bereichen der Grundversorgung² tätig. Dort, wo ewl im Bereich der Grundversorgung tätig ist, gelten hinsichtlich der ökologischen Vorgaben strengere Vorgaben als in den übrigen Bereichen. Damit soll sichergestellt werden, dass ewl auch künftig innerhalb gewisser Grenzen in liberalisierten Märkten konkurrenzfähig bleibt. Es wird eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Gesamtleistung des Unternehmens erwartet.
- Als zentrales Element werden die Vorgaben im ökologischen Bereich deutlich ausgeweitet. Senkung der CO₂-Emissionen und Senkung des Energieverbrauchs (2000-Watt-Gesellschaft) stehen gleichermaßen im Zentrum. **ewl wird verpflichtet, die Energieversorgung in den städtischen Versorgungsgebieten auf 100 % erneuerbare Energie auszurichten.** Der zeitliche Horizont dieser Transformation wird nach Vorliegen und in Kenntnis der Auswirkungen der städtischen Klima- und Energiestrategie sowie der Dekarbonisierungsstrategie von ewl festgelegt. Dabei ist wichtig, dass ewl in ihrer Beschaffungs- und Investitionsstrategie autonom bleibt und die Entscheide zur Umsetzung der Vorgaben markt- und risikogerecht tätigen kann. Insbesondere bleibt es ewl überlassen zu entscheiden, ob die Ziele mittels Eigenproduktion und Beteiligungen oder mittels Zukaufs von Herkunftsnachweisen erreicht werden. Die Vorgaben beschränken sich zudem auf städtisches Hoheitsgebiet. Ziel ist es, dass die Stromversorgung im Bereich der Grundversorgung zu 100 % aus erneuerbarer Energie erfolgt. Der Einsatz von Erdgas für Komfortwärme und Kochgas wird reduziert und durch CO₂-neutrale Quellen ersetzt werden. ewl baut dazu Fernwärmenetze und See-Energienetze auf und aus, wobei technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen Grenzen setzen. Es soll zudem gewährleistet bleiben, dass ewl bestehende vertragliche Verpflichtungen (z. B. Versorgungspflicht aufgrund von Konzessionsverträgen mit anderen Gemeinden) einhalten kann. Im Bereich Prozessenergie³ wird Erdgas auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Wirtschaftliche Alternativen sind nach heutigen Erkenntnissen nicht vorhanden. Es soll ewl möglich sein, in diesem Bereich weiterhin tätig zu sein und konkurrenzfähig zu bleiben, wobei die Chancen der Ökologisierung genutzt werden und ewl langfristig auch in diesem Bereich eine Dekarbonisierung anstrebt. Diese Ausnahmen dürfen aber eine ökologische und nachhaltige Positionierung von ewl nicht gefährden. Die künftigen Entwicklungen – beispielsweise im Bereich der Prozessenergie – sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Die entsprechenden Vorgaben an ewl können überprüft werden, sobald technische und wirtschaftliche Lösungen in Sicht sind.
- Die Umsetzung dieser Vorgaben konkretisiert ewl in ihrer Dekarbonisierungsstrategie, die vom ewl-Verwaltungsrat voraussichtlich im Dezember 2020 beraten wird.
- Auch im Bereich IT und IoT (Internet der Dinge) wird sich ewl weiterentwickeln und die Stadt Luzern auf dem Weg der Digitalisierung unterstützen.
- Die wirtschaftlichen und finanziellen Vorgaben an ewl werden differenzierter formuliert. Die bisherigen Vorgaben sahen vor, dass ewl Projekte mit unterdurchschnittlicher Rendite dann umsetzen konnte, wenn damit eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes verbunden war. Neu gilt dies auch für Projekte zur Stärkung der städtischen Klima- und Energiestrategie. Damit wird

² Grundversorgung bezieht sich auf Netze im Hoheitsgebiet der Stadt Luzern sowie Endkundinnen und Endkunden ohne Marktzugang.

³ Unter Prozessenergie wird der Einsatz von Energie für Produktionsverfahren verstanden, die Dampf, heisses Wasser, Hitze und Kälte erfordern. Erdgas ist dafür ein wichtiger Energielieferant. In der Schweiz nutzt die Industrie über einen Drittel des verbrauchten Erdgases.

der Handlungsspielraum von ewl trotz Renditevorgaben erweitert. Die Stärkung des Unternehmenswertes von ewl war bisher eine zentrale und allgemeingültige Vorgabe. Neu wird erwartet, dass ewl den Unternehmenswert im Grundversorgungsbereich halten, nicht aber zwingend stärken muss. Schliesslich werden die quantitativen Erwartungen der Stadt Luzern bezüglich Eigenkapitalrendite und Eigenkapitalquote in der Eignerstrategie angepasst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sinkende Margen (Gas und Strom) und Umsätze (Gas) sowie der hohe Investitionsbedarf der Dekarbonisierung eine tiefere Ertragskraft und Rentabilität zur Folge haben werden.

- Die Vorgaben werden ergänzt mit einer Berichterstattungspflicht über die Umsetzung der ökologischen Vorgaben zur Dekarbonisierung.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. ewl stellt den Service public sicher. Sie gewährleistet in ihrem Marktgebiet für Endkunden ohne Marktzugang die Grundversorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser zu vergleichbaren Bedingungen. 2. ewl setzt auf eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Energieversorgung, welche von der Produktion bis zur Anwendung die Möglichkeiten in den geöffneten Energiemärkten nutzt. Sie unterstützt Projekte zur effizienten Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien. ewl investiert in den Auf- und Ausbau von Wärme-Kälte-Netzen und nutzt dabei überwiegend regional und lokal vorhandene Abwärme oder Seewasser als Energiequellen. Damit leistet ewl einen Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Substitution umweltbelastender und umweltgefährdender Energieträger wie fossiler Brenn- und Treibstoffe durch einheimische und erneuerbare Energieträger. Auf dem Gebiet der Stadt Luzern orientiert sich ewl am «Richtplan Energie Stadt Luzern». ewl erstellt bis Ende 2020 eine Dekarbonisierungsstrategie mit konkreten Massnahmen für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung. 3. ewl realisiert den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2045. Auslaufende Verträge und Bezugsrechte sind ohne Atomstrom zu kompensieren. 	<p>Unternehmerische und organisatorische Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ewl ist in der Versorgung mit Energie, Wasser, Telekommunikationsdienstleistungen sowie Energiedienstleistungen und in der Planung, im Bau und im Betrieb der entsprechenden Netze tätig. ewl stellt auf den eigenen Netzen in der Stadt Luzern im Bereich der Grundversorgung den Service public sicher. Als Dienstleisterin ausserhalb der Grundversorgung nutzt ewl die Marktchancen. 2. ewl positioniert sich als Dienstleisterin im Bereich IT und IoT (Internet of Things) und unterstützt die Stadt Luzern auf dem Weg der Digitalisierung. 3. ewl gewährleistet in ihren Netzen auf dem Gebiet der Stadt Luzern für Energie, Wasser und Telekommunikation für Endkundinnen und Endkunden ohne Marktzugang eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Grundversorgung zu vergleichbaren Konditionen. In Bereichen ausserhalb der Grundversorgung nutzt ewl die Chancen der sich öffnenden Energiemärkte, ohne aber eine ökologische und nachhaltige Positionierung zu gefährden. 4. ewl kann zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Kooperationen und Allianzen eingehen. Eine Beteiligung Privater an der Wasserversorgung ist ausgeschlossen. 5. Die Stadt Luzern verpflichtet ewl nicht zur Durchführung konkreter Massnahmen. Vorbehalten bleiben Bestellungen der Stadt Luzern auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungsaufträgen.

<ol style="list-style-type: none"> 4. ewl erbringt mit ihrer unternehmerischen Gesamtleistung einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern. 5. ewl strebt eine Rendite an, die es ihr erlaubt, den Unternehmenswert aus eigener Kraft zu stärken und der Stadt als Aktionärin eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals zu gewähren. 6. Die Versorgungssicherheit, konkurrenzfähige Strompreise und die nachhaltige Ertragskraft der ewl sind zu gewährleisten. Die Stadt Luzern verpflichtet ewl nicht zur Durchführung konkreter Massnahmen. Vorbehalten bleiben Bestellungen der Stadt Luzern auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungsaufträgen. 7. ewl kann im Bereich der Wasserversorgung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und diese bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen an der ewl Wasser AG beteiligen. Eine Beteiligung Privater ist ausgeschlossen. 8. ewl bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeitsbedingungen und bildet Lernende aus. 	<p>Wirtschaftliche und finanzielle Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. ewl erbringt mit ihrer unternehmerischen Gesamtleistung einen Beitrag sowohl zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern wie auch zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern. 7. ewl strebt eine Rendite an, die es ihr erlaubt, den Unternehmenswert im Bereich der Grundversorgung zu halten und in den übrigen Bereichen aus eigener Kraft zu stärken und der Stadt als Aktionärin eine angemessene und risikogerechte Verzinsung des investierten Kapitals zu gewähren. <p>Ökologische Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. ewl realisiert eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Energieversorgung. 9. ewl strebt die Dekarbonisierung an und unterstützt die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. 10. ewl realisiert in den Versorgungsgebieten der Stadt Luzern eine auf 100 % erneuerbarer Energie basierende Energieversorgung unter Berücksichtigung einer markt- und risikogerechten Beschaffungs- und Investitionsstrategie. Die zeitliche Umsetzung wird nach Vorliegen der städtischen «Klima- und Energiestrategie» sowie der ewl «Dekarbonisierungsstrategie Wärme» festgelegt. Davon ausgenommen sind bestehende vertragliche Verpflichtungen und Prozessenergie. Bei der Prozessenergie nutzt ewl die Chancen der Ökologisierung und strebt langfristig auch beim Prozessgas eine Dekarbonisierung an. Ausserhalb der Stadt Luzern nutzt ewl die Chancen der sich öffnenden Energiemärkte, ohne aber eine ökologische und nachhaltige Positionierung zu gefährden. Versorgungssicherheit, konkurrenzfähige Energiepreise und eine nachhaltige Ertragskraft der ewl sind zu gewährleisten. 11. ewl unterstützt und fördert Projekte zur effizienten Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien.
--	--

	<p>12. ewl realisiert den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2045. Auslaufende Verträge und Bezugsrechte sind ohne Atomstrom zu kompensieren.</p> <p>Soziale Vorgaben</p> <p>13. ewl verfolgt eine fortschrittliche und sozial verantwortliche Personal- und Lohnpolitik und bildet Lernende aus.</p> <p>Vorgaben zur Transparenz und Aufsicht</p> <p>14. ewl veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht und legt die Entschädigungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen.</p> <p>15. ewl erstattet regelmässig Bericht über die Umsetzung der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben.</p>
--	--

2.3 Viva Luzern AG

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Die Ansprüche an das Leben und Wohnen im Alter verändern sich. Ältere Menschen leben länger in den eigenen vier Wänden. Die Nachfrage nach ambulanten Dienstleistungen und Alterswohnungen nimmt zu. Viva Luzern AG reagiert mit angepassten Angeboten auf diese Veränderungen. Die übergeordneten Vorgaben tragen diesen Entwicklungen bereits Rechnung.

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Angebot der Viva Luzern orientiert sich am Gemeinwohl, an den Versorgungszielen der Stadt Luzern und ist innovativ. Die Qualität der Angebote ist fach- und bedarfsgerecht. Bei den Angeboten arbeitet Viva proaktiv mit anderen Stakeholdern in der Versorgungskette mit Hausärzten, Spitex, Spital und den wichtigsten Quartierkräften zusammen, dies im Sinne einer integrierten Versorgung. Die leistungsbezogenen Vorgaben werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. 2. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern haben in der Aufnahme Priorität. 3. Viva Luzern ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ertragsüberschüsse werden – nach Ausschüttung einer Dividende (im Sinn einer minimalen Verzinsung des Eigenkapitals im Rahmen der steuerlichen Vorgaben) – in ihre Kernkompetenzen, in Infrastruktur und Innovation reinvestiert. 4. Die Substanz der Infrastruktur und das Kapital der Gesellschaft bleiben erhalten. 5. Bei Sanierungen werden die aktuellen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen gemäss Gebäudestandard Energie-stadt umgesetzt. 6. Die Viva Luzern bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Lernende aus. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Angebot der Viva Luzern orientiert sich am Gemeinwohl, an den Versorgungszielen der Stadt Luzern und ist innovativ. Die Qualität der Angebote ist fach- und bedarfsgerecht. Bei den Angeboten arbeitet Viva proaktiv mit anderen Stakeholdern in der Versorgungskette mit Hausärzten, Spitex, Spital und den wichtigsten Quartierkräften zusammen, dies im Sinne einer integrierten Versorgung. Die leistungsbezogenen Vorgaben werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. 2. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern haben in der Aufnahme Priorität. 3. Viva Luzern ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ertragsüberschüsse werden – nach Ausschüttung einer Dividende (im Sinn einer minimalen Verzinsung des Eigenkapitals im Rahmen der steuerlichen Vorgaben) – in ihre Kernkompetenzen, in Infrastruktur und Innovation reinvestiert. 4. Die Substanz der Infrastruktur und das Kapital der Gesellschaft bleiben erhalten. 5. Bei Sanierungen werden die aktuellen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen gemäss Gebäudestandard Energie-stadt umgesetzt. 6. Die Viva Luzern bleibt eine soziale Arbeitgeberin mit fortschrittlichen Arbeits- und Anstellungsbedingungen und bildet Lernende aus.

2.4 ewl Areal AG

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Mit B+A 29/2019 hat der Grosse Stadtrat den ersten Finanzierungsschritt, den Projektierungskredit für den Innenausbau sowie die beantragten Sonder- und Nachtragskredite genehmigt. Die nächste Projektphase (Gestaltungsplan, Vorprojekt, Bauprojekt) ist von der BZO-Teilrevision abhängig. Da gegen den Teilbereich der BZO-Teilrevision, welcher das Grundstück des Projekts betrifft, Einsprachen erhoben wurden, kann es bei der Realisierung des Projekts zu Verzögerungen kommen, sofern diese Einsprachen weitergezogen würden. Die Gesellschaft steht mit den Einsprechenden in Kontakt.

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<p>Die Stadt Luzern will mit ihrer Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ für die Feuerwehr der Stadt Luzern einen neuen Standort realisieren und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr langfristig sichern;▪ mit der räumlichen Bündelung von Feuerwehr, Zivilschutz, Rettungsdienst, Notrufzentrale, vbl-Leitstelle, GIS, Umweltschutz und Tiefbauamt in einem technischen Sicherheits- und Dienstleistungszentrum Synergien im Ereignisfall und im Normalbetrieb schaffen;▪ eine attraktive und vielfältige Gestaltung und Nutzung des Grundstücks ermöglichen und eine qualitätsvolle Stadtentwicklung sicherstellen.	<p>Die Stadt Luzern will mit ihrer Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ für die Feuerwehr der Stadt Luzern einen neuen Standort realisieren und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr langfristig sichern;▪ mit der räumlichen Bündelung von Feuerwehr, Zivilschutz, Rettungsdienst, Notrufzentrale, vbl-Leitstelle, GIS, Umweltschutz und Tiefbauamt in einem technischen Sicherheits- und Dienstleistungszentrum Synergien im Ereignisfall und im Normalbetrieb schaffen;▪ eine attraktive und vielfältige Gestaltung und Nutzung des Grundstücks ermöglichen und eine qualitätsvolle Stadtentwicklung sicherstellen.

2.5 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Die Corona-Pandemie hat das KKL Luzern als Veranstaltungs- und Gastronomiehaus besonders stark getroffen. Mit dem Lockdown und der Hausschliessung fiel von heute auf morgen der gesamte Ertrag weg. Zwar helfen Kurzarbeitsentschädigungen, Versicherungsleistungen sowie kantonale und nationale Beiträge, einen Teil der Fixkosten zu decken. Dennoch wird für das Geschäftsjahr 2020 ein Verlust in Millionenhöhe erwartet. Das Darlehen im Innenverhältnis von 4,72 Mio. Franken an die Management AG wurde im August 2020 zurückbezahlt. Voraussetzung dazu war, dass die Trägerstiftung ein Darlehen von 6 Mio. Franken aufnimmt, welches gemäss Beschluss zum B+A 11/2014 vom 16. April 2014: «KKL Luzern; Perspektive 2014–2028» durch Bürgschaften von Kanton und Stadt Luzern gesichert ist.

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das KKL Luzern soll seine Spitzenpositionierung im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich beibehalten. 2. Das KKL Luzern ist ein gemischtwirtschaftliches Gemeinschaftswerk. Das KKL ist dem Grundgedanken der Partnerschaftlichkeit sowie der Wertschöpfung für die Region gemäss Leitbild verpflichtet. 3. Das KKL Luzern pflegt die strategischen Partnerschaften mit den kulturellen und anderen Hauptnutzern (Kunstmuseum, Luzerner Sinfonieorchester [LSO], Lucerne Festival, Blue Balls, Luzern Tourismus und weiteren). 4. Die langfristigen Unterhalts- bzw. Gebäudeerneuerungsinvestitionen werden von den KKL-Partnern gemeinsam und in einem fairen Verteilschlüssel getragen. Die Stadt Luzern trägt ihren Teil dazu bei. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das KKL Luzern soll seine Spitzenpositionierung im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich beibehalten. 2. Das KKL Luzern ist ein gemischtwirtschaftliches Gemeinschaftswerk. Das KKL ist dem Grundgedanken der Partnerschaftlichkeit sowie der Wertschöpfung für die Region gemäss Leitbild verpflichtet. 3. Das KKL Luzern pflegt die strategischen Partnerschaften mit den kulturellen und anderen Hauptnutzern (Kunstmuseum, Luzerner Sinfonieorchester [LSO], Lucerne Festival, Blue Balls, Luzern Tourismus und weiteren). 4. Die langfristigen Unterhalts- bzw. Gebäudeerneuerungsinvestitionen werden von den KKL-Partnern gemeinsam und in einem fairen Verteilschlüssel getragen. Die Stadt Luzern trägt ihren Teil dazu bei.

2.6 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Die Evaluation des Zweckverbands ist abgeschlossen. Das Gutachten Prof. Schaltegger liegt vor und ist zweckverbandsintern behandelt. Der Grosse Stadtrat hat das Ergebnis mit B+A 8/2020 vom 18. März 2020: «Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern. Luzerner Theater» zur Kenntnis genommen. Auf kantonaler Ebene läuft die Vernehmlassung zur Gesetzesänderung. Die Gesetzesberatung im Kantonsrat ist für 2021 geplant. Die (unveränderten) Verträge für die verlängerte Übergangsfinanzierung für die Jahre 2021 und 2022 sind in Arbeit. Der Grosse Stadtrat hat der weiteren Übergangsfinanzierung bis 2022 auf gleicher Basis wie für 2018 bis 2020 mit B+A 8/2020 zugestimmt. Für die Zeit danach, d. h. ab 2023, wird der Gesamtbeitrag von Stadt und Kanton zugunsten des Zweckverbands auf das Finanzierungsniveau von vor dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) angehoben. Der Kostenteiler wird ab 2023 in drei Stufen auf 40 Prozent Stadt und 60 Prozent Kanton (entspricht brutto 50 zu 50 Prozent) angehoben. Im Gegenzug soll die Stadt einen Sitz mehr in der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhalten, und es wird ein alternierendes Präsidium eingerichtet. Die Integration der Sammlung Rosengart ist weiter pendent.

Die bisherigen Vorgaben unter Punkt 3 und 5 wurden inzwischen umgesetzt und können deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Vorgaben unter Punkt 2 und 4 konnten in den Verhandlungen mit dem Kanton nur teilweise umgesetzt werden. Die Stadt Luzern hat sich in der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes in Bezug auf die Neugestaltung des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe und die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung entsprechend geäußert und eine umfassende Evaluation der Kulturpolitik des Kantons (und der Gemeinden) sowie neue Verhandlungen gefordert. Diese Forderung ist in den neuen Vorgaben unter Punkt 2 entsprechend formuliert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband den Bestand und die Weiterentwicklung der fünf Kulturinstitutionen sicherstellt und somit die Mitwirkung des Kantons Luzern bei der Zukunftssicherung dieser Kulturinstitutionen in der Stadt Luzern Bestand hat. 2. Die Stadt Luzern will in den anstehenden Verhandlungen die bisherigen Infrastrukturleistungen der Stadt (v. a. Baurechte und Nutzungsrechte KKL Luzern) berücksichtigt wissen. 3. Die Stadt Luzern erwartet von den Verhandlungen eine Klärung der Finanzierungsfragen für Infrastrukturanliegen (aktuell Luzerner Theater und Verkehrshaus der Schweiz). 4. Zu berücksichtigen sind ferner: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die weiteren Aufwendungen der Stadt Luzern am Kulturstandort (u. a. KKL 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern erwartet, dass der Zweckverband den Bestand und die Weiterentwicklung der fünf Kulturinstitutionen sicherstellt und somit die Mitwirkung des Kantons Luzern bei der Zukunftssicherung dieser Kulturinstitutionen in der Stadt Luzern Bestand hat. 2. Die Stadt Luzern erwartet, dass die Kulturpolitik des Kantons Luzern mittel- bis längerfristig evaluiert und neu ausgerichtet wird. Dabei sollen im Rahmen des Zweckverbands die Kulturlasten fair abgegolten werden. Zu berücksichtigen sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die weiteren Aufwendungen der Stadt Luzern am Kulturstandort (u. a. KKL Luzern, kleinere, regionale Kulturbetriebe usw.)

<p>Luzern, kleinere, regionale Kulturbetriebe usw.);</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erträge des Kantons beim Kulturlastenausgleich; ▪ die Entwicklungen bei der Regionalkonferenz Kultur. <p>5. Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband die rasche Wiederherstellung eines ordentlichen Vertragszustandes nach der Übergangsfinanzierung, die seit 2018 gilt.</p> <p>6. Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband, dass die folgenden Positionierungen der Institutionen angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Luzerner Theater positioniert sich als einziges professionelles Theater in der Zentralschweiz, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; ▪ das Luzerner Sinfonieorchester (LSO) positioniert sich als einziges Berufsorchester in der Zentralschweiz und KKL-Residenzorchester, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; ▪ das Kunstmuseum positioniert sich als wichtigstes Zentralschweizer Museum (Zentralschweizer Kunst, internationale Ausstellungen und Sammlungspflege); ▪ das Verkehrshaus der Schweiz positioniert sich als nationales Museum mit internationaler Ausstrahlung; ▪ das Lucerne Festival positioniert sich als Musikfestival mit internationaler Ausstrahlung auf höchstem Niveau. <p>7. LSO und Luzerner Theater arbeiten zum ökonomischen und künstlerischen Nutzen für beide Organisationen eng zusammen, namentlich im Bereich Musiktheater (LSO als Opernorchester).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erträge des Kantons aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich; ▪ die Entwicklungen bei der Regionalkonferenz Kultur. <p>3. Die Stadt Luzern erwartet vom Zweckverband, dass die folgenden Positionierungen der Institutionen angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Luzerner Theater positioniert sich als einziges professionelles Theater in der Zentralschweiz, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; ▪ das Luzerner Sinfonieorchester (LSO) positioniert sich als einziges Berufsorchester in der Zentralschweiz und KKL-Residenzorchester, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; ▪ das Kunstmuseum positioniert sich als wichtigstes Zentralschweizer Museum (Zentralschweizer Kunst, internationale Ausstellungen und Sammlungspflege); ▪ das Verkehrshaus der Schweiz positioniert sich als nationales Museum mit internationaler Ausstrahlung; ▪ das Lucerne Festival positioniert sich als Musikfestival mit internationaler Ausstrahlung auf höchstem Niveau. <p>4. LSO und Luzerner Theater arbeiten zum ökonomischen und künstlerischen Nutzen für beide Organisationen eng zusammen, namentlich im Bereich Musiktheater (LSO als Opernorchester).</p>
--	---

2.7 Verkehrsverbund Luzern

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Der VVL hat 2019 eine E-Bus-Strategie verabschiedet und stärkt damit die ökologischen Bereiche im öffentlichen Verkehr. Die Nachfrage im ÖV ist 2019 erfreulich gewachsen. Die Corona-Pandemie wird allerdings im Jahr 2020 einen massiven Einbruch von Nachfrage und Erlös auslösen. Die Folgen werden den VVL in nächster Zukunft stark fordern.

Der Stadtrat erwartet, dass der VVL künftig bei den von ihm bestellten Transportleistungen in der Stadt Luzern mehr Gewicht auf erneuerbare Energie legt und dass der öffentliche Verkehr im Sinne von Smart City weiterentwickelt wird. Punkt 6 der Vorgaben soll entsprechend geändert und ein neuer Punkt 7 ergänzt werden.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern erwartet vom VVL, dass mit dem Konzept «AggloMobil» der Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modalsplit) in der Agglomeration Luzern erhöht wird, um den negativen Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs auf die Attraktivität der Stadt als Wohn-, Arbeitsort und Tourismusdestination entgegenzuwirken. 2. Die Stadt Luzern erwartet, dass ökologischen und sozialen Aspekten ein hohes Gewicht beigemessen wird. 3. Die Stadt Luzern erwartet, dass die städtische Mobilitätsstrategie auch im regionalen Agglomerationsprogramm berücksichtigt wird. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs soll in den nächsten Jahren stetig erhöht werden. 4. Die Stadt Luzern erwartet attraktive Transportketten sowie eine höchstmögliche zeitliche und örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr. 5. Der öffentliche Verkehr soll im Strassenraum konsequent mittels Busspuren und Lichtsignalanlagen priorisiert und die Belastung des Bahnhofplatzes reduziert werden. 6. Die Stadt Luzern erwartet, dass der öffentliche Verkehr auch im Sinn der Smart City weiterentwickelt wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern erwartet vom VVL, dass mit dem Konzept «AggloMobil» der Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modalsplit) in der Agglomeration Luzern erhöht wird, um den negativen Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs auf die Attraktivität der Stadt als Wohn-, Arbeitsort und Tourismusdestination entgegenzuwirken. 2. Die Stadt Luzern erwartet, dass ökologischen und sozialen Aspekten ein hohes Gewicht beigemessen wird. 3. Die Stadt Luzern erwartet, dass die städtische Mobilitätsstrategie auch im regionalen Agglomerationsprogramm berücksichtigt wird. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs soll in den nächsten Jahren stetig erhöht werden. 4. Die Stadt Luzern erwartet attraktive Transportketten sowie eine höchstmögliche zeitliche und örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrs für den Pendler-, Einkaufs- und Freizeitverkehr. 5. Der öffentliche Verkehr soll im Strassenraum konsequent mittels Busspuren und Lichtsignalanlagen priorisiert und die Belastung des Bahnhofplatzes reduziert werden. 6. Die Stadt erwartet, dass die von VVL für die Stadt Luzern bestellten Transportleistungen mit 100 % erneuerbaren Energien und ohne Treibhausgase erbracht werden. Der zeitliche Horizont dieser Transformation richtet sich

	<p>nach der städtischen Klima- und Energiestrategie. Der VVL berichtet regelmässig über den Stand der Zielerreichung.</p> <p>7. Die Stadt Luzern erwartet, dass der öffentliche Verkehr auch im Sinn der Smart City weiterentwickelt wird. Der VVL setzt sich unter anderem aktiv für die Verknüpfung von Mobilitätsdiensten ein (Mobility-as-a-Service).</p>
--	---

2.8 Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

REAL erbringt unverändert zuverlässige Leistungen in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserreinigung. Mit dem Bau eines neuen Recyclingcenters und Bürogebäudes im Ibach realisiert REAL einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung. Ab 2020 wird der Sammeldienst im Abfallbereich wieder durch REAL selbst ausgeführt. Die Renergia AG, an der REAL eine 40%-Beteiligung hält, ist sehr rentabel. Daraus ergibt sich auch für REAL eine komfortable finanzielle Situation.

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<p>Abfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern hat die Abfallbewirtschaftung an REAL übertragen. Sie führt jedoch die Sammlung der Siedlungsabfälle gestützt auf Art. 36 und 37 der Statuten im Stadtgebiet weiterhin selber durch. Nach den gesetzlichen Auflagen ist die vollständige Überwälzung der mit der Beseitigung von Siedlungsabfällen verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen. 2. Die Stadt Luzern erwartet von REAL besondere Bemühungen zur Vermeidung und Trennung von Abfällen und zur verstärkten Separatsammlung von Wertstoffen in zentralen und dezentralen Sammelstellen und deren Verwertung im näheren Einzugsgebiet. 3. Die Separierungsquote soll auf hohem Niveau gehalten werden. Die Stadt Luzern begleitet und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit von REAL und bringt die Besonderheiten der innerstädtischen Bedürfnisse aktiv ein. <p>Abwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Stadt Luzern erwartet, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Abwässer mindestens eingehalten und die technologische Entwicklung bei der Abwasserreinigung von REAL berücksichtigt werden. 5. Die Stadt Luzern erwartet von REAL, dass die ökologisch ausgerichteten Auflagen für die Abwasserreinigung und die Klärschlammverwendung erfüllt werden. 	<p>Abfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Luzern hat die Abfallbewirtschaftung an REAL übertragen. Sie führt jedoch die Sammlung der Siedlungsabfälle gestützt auf Art. 36 und 37 der Statuten im Stadtgebiet weiterhin selber durch. Nach den gesetzlichen Auflagen ist die vollständige Überwälzung der mit der Beseitigung von Siedlungsabfällen verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen. 2. Die Stadt Luzern erwartet von REAL besondere Bemühungen zur Vermeidung und Trennung von Abfällen und zur verstärkten Separatsammlung von Wertstoffen in zentralen und dezentralen Sammelstellen und deren Verwertung im näheren Einzugsgebiet. 3. Die Separierungsquote soll auf hohem Niveau gehalten werden. Die Stadt Luzern begleitet und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit von REAL und bringt die Besonderheiten der innerstädtischen Bedürfnisse aktiv ein. <p>Abwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Stadt Luzern erwartet, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Abwässer mindestens eingehalten und die technologische Entwicklung bei der Abwasserreinigung von REAL berücksichtigt werden. 5. Die Stadt Luzern erwartet von REAL, dass die ökologisch ausgerichteten Auflagen für die Abwasserreinigung und die Klärschlammverwendung erfüllt werden.

<p>6. Die langfristige Werterhaltung der Abwasseranlagen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt mit massvollen und ausgeglichenen Ansätzen bei den Abwassergebühren.</p> <p>Energie</p> <p>7. REAL soll gemeinsam mit ewl die Potenziale von erneuerbaren Energien und Abwärme, die sich in den Bereichen Abfall und Abwasser ergeben, konsequent nutzen.</p> <p>8. Die in der neuen KVA Renergia anfallende Energie soll genutzt werden, insbesondere auch um das Fernwärmenetz Rontal und die auf- und auszubauenden Wärme-Kälte-Netze im Raum Luzern zu versorgen.</p>	<p>6. Die langfristige Werterhaltung der Abwasseranlagen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt mit massvollen und ausgeglichenen Ansätzen bei den Abwassergebühren.</p> <p>Energie</p> <p>7. REAL soll gemeinsam mit ewl die Potenziale von erneuerbaren Energien und Abwärme, die sich in den Bereichen Abfall und Abwasser ergeben, konsequent nutzen.</p> <p>8. Die in der neuen KVA Renergia anfallende Energie soll genutzt werden, insbesondere auch um das Fernwärmenetz Rontal und die auf- und auszubauenden Wärme-Kälte-Netze im Raum Luzern zu versorgen.</p>
---	---

2.9 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)

Lagebeurteilung und Kommentar/Begründung zu den Änderungen

Der ZiSG konnte die finanziellen Herausforderungen der letzten Jahre dank vorausschauender Planung und eingespielter Zusammenarbeit mit den Institutionen gut meistern. Um auch für zukünftige Herausforderungen gerüstet zu sein, befasste sich die Verbandsleitung im Frühling 2019 nochmals intensiv mit dem Strategieprozess. Im Sinne einer Besitzstandswahrung wird an den bestehenden primären Schwerpunkten Prävention, Sozialberatung, Betreuung, Schadensminderung sowie Arbeitsintegration festgehalten. Der ZiSG hat ein strategisches Controlling auf der Grundlage einer Angebotslandkarte erarbeitet, um bestehende und neue Angebote von Institutionen innerhalb der strategischen Schwerpunkte verorten zu können.

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Vorgaben gemäss B+A 27/2019	Vorgaben neu
<ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Luzern erwartet vom ZiSG eine optimale Koordination und Organisation sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit der von ihm unterstützten Dienstleistungen und Angebote.2. Die Stadt Luzern erwartet, dass zentralörtliche Zusatzlasten abgebaut, verursachergerecht abgestützt bzw. verhindert werden.	<ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Luzern erwartet vom ZiSG eine optimale Koordination und Organisation sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit der von ihm unterstützten Dienstleistungen und Angebote.2. Die Stadt Luzern erwartet, dass zentralörtliche Zusatzlasten abgebaut, verursachergerecht abgestützt bzw. verhindert werden.

3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen zu beschliessen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussantrag.

Luzern, 23. September 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 31 vom 23. September 2020 betreffend

Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen

Anpassungen gültig ab 1. Januar 2021,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 lit. d des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 sowie Art. 25a Abs. 4 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates,

beschliesst:

- I. Die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen werden beschlossen.
- II. Der Auftrag zu Kapitel 4.1.1.2 «ewl Energie Wasser Luzern Holding AG» aus B+A 27/2019: «Beteiligungsstrategie 2019–2022» wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 17. Dezember 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Auftrag des Grossen Stadtrates

Der **Auftrag** zu Kapitel 2 «Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen» auf Seite 7 ff. lautet:

«Die sozialen Vorgaben, Vorgaben zur Transparenz und zur Rechnungslegung (nach True and Fair View) werden für alle wichtigen Beteiligungen in den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben verankert. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorgaben im nächsten B+A zu ergänzen.»

Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Zu B+A 31/2020 «Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen: Anpassungen gültig ab 1. Januar 2021»

Die **Protokollbemerkung 1** zu Kapitel 2.2 ewl Energie Wasser Luzern Holding AG» auf Seite 9 ff. lautet:

«Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob analog zur vbl AG in der Verkehrspolitik eine allgemeine Vorgabe zur Unterstützung der städtischen Klimapolitik durch die ewl AG definiert werden kann.»

Die **Protokollbemerkung 2** zu Kapitel 2.5 «Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See» auf Seite 18 lautet:

«Der Stadtrat wird gebeten, bei den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See zu klären, was die KKL Luzern Management AG und was die Trägerstiftung betrifft, und diese Vorgaben im nächsten «B+A zu den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen» zu aktualisieren.»

Die **Protokollbemerkung 3** zu Kapitel 2.7 «Verkehrsverbund Luzern» auf Seite 19 f. lautet:

«Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) öffnet sich gegenüber Mobilitätsunternehmen, die ebenfalls eine effiziente, vernetzte und nachhaltige Mobilität anbieten.»